

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 19/2005

Datum: 28.12.2005

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
72	Kreis Coesfeld Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2006	83
73	Kreis Coesfeld Beschluss der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Landrates	83
74	Kreis Coesfeld Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005	85
75	Kreis Coesfeld Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 14.12.2005	93
76	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14.12.2005	94

72/05 – Kreis Coesfeld

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2006

Der dem Kreistag am 14.12.2005 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2006 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 16.01.2006 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, 15. Dezember 2005

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

73/05 – Kreis Coesfeld

Beschluss der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 14.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.12.2005 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004 wie folgt fest:

Soll-Einnahme:	156.308.212,70 Euro
Soll-Ausgabe:	156.308.212,70 Euro
Überschuss/Fehlbetrag:	0,00 Euro
3. Die vom Landrat festgestellte und in der Sitzung des Kreistages am 02.03.2005 vorgelegte Jahresrechnung 2004 wird beschlossen.
4. Der Kreistag erteilt gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Jahresrechnung 2004 dem Landrat Entlastung.

Nachstehend ist der haushaltsmäßige Abschluss 2004 aufgeführt:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
1	2	3
Soll-Einnahmen	149.426.438,28	6.186.802,78
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.400.999,65
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	492.000,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	214.028,01	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	149.212.410,27	7.095.802,43
Soll-Ausgaben	147.763.752,01	7.053.382,18
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.491.867,51	682.633,40
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	68.703,74	640.213,15
./. Abgang alter Kassenausgabereste	-25.494,49	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	149.212.410,27	7.095.802,43
Fehlbetrag	0,00	0,00
<u>nachrichtlich:</u> In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögens- haushalt	1.870.572,05 €	
Höhe der Mindestzuführung	1.479.967,19 €	

Der Jahresabschluss 2004 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, 19. Dezember 2005

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

74/05 - Kreis Coesfeld**Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRWS. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.
- (3) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH und die Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, übertragen; eine Einschränkung der Pflichtenübertragung erfolgt für die Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und/oder die Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen

Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Coesfeld in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - a) alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermisch sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
 - b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
 - c) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I, S. 1344 ff), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres besonderen Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbebetrieben, Schulen und sonstigen Dienstleistungseinrichtungen im Kreis Coesfeld, sofern in diesen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen.
- (2) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Abfälle aus Haushalten sind zu den von den Städten und Gemeinden bekannt gegebenen Terminen an den entsprechenden Sam-

melstellen dem Personal des Schadstoffmobils zu übergeben.

- (3) Sofern Gewerbebetriebe, Schulen und sonstige Dienstleistungseinrichtungen die von Abs. 1 Satz 2 erfassten Abfälle nicht selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage entsorgen lassen, sind diese über das von den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Kreis und Gemeinden) für diesen Zweck eingerichtete Gewerbeschadstoffmobil zu entsorgen. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind direkt zwischen dem Anlieferer und dem Entsorgungsunternehmen abzurechnen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen zur Verfügung:
- 1.) Thermische Behandlungsanlage
(Betreiberin: u.a. REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 2.) Abfallumladeanlage Coesfeld-Brink
(Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 3.) Abfallumladeanlage Lippewerk in Lünen
(Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 4.) Kompostwerk in Coesfeld-Höven
(Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 5.) Wertstoffsortieranlage in Coesfeld-Höven
(Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 6.) Rückbauzentrum in Selm
(Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 7.) Holzrecyclinganlage in Lünen
(Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 8.) Entsorgungswerk Marl
(Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)
 - 9.) Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken
(Betreiberin: Firma Helmut Dutz, Borken)
- (2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Abs. 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese

Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungsrecht nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungsrecht). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungsrecht besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und
- soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 3 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlenden Benutzungsgebühren hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von
 - Altpapier
 - Altholz
 - Elektronikschrott (wird ab dem 24.03.2006 vom Kreis nicht mehr verwertet)
 - Kühlgeräten (wird ab dem 24.03.2006 vom Kreis nicht mehr verwertet)
 - Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 - Altmetall
 - Bio- und Grünabfällen
 - Bekleidungsgegenstände / Textilien
 sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Abfallstoffe nach Abs. 1 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) eine ordnungsgemäße Verwertung von Ab-

fällen sicherzustellen.

- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreise zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Coesfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW 510) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zur durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben; dieses gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen).
- (2) Für die vom Kreis Coesfeld nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die REMONDIS GmbH & Co. KG übertragene Pflichtenübertragung für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Kreis Coesfeld sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer direkt in Rechnung gestellt werden. Das vorgenannte Unternehmen bedarf hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Entgeltes der Zustimmung des Kreises Coesfeld. Die Höhe des Entgeltes wird

am Ort der Überlassung der Abfälle durch das Unternehmen ausgewiesen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfälle anliefert,
 3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
 7. entgegen § 15 Abs. 4 unbefugt Abfälle bei den Entsorgungsanlagen durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,— € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 15.12.2004 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3, Abs. 1, Buchst. a)

Positivkatalog des Kreises Coesfeld gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung		
Die für eine Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ab 01.01.2006 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind am Ende des Positivkatalogs unter Angabe der jeweiligen Zuordnungsziffer aufgelistet.		
!!Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim EAK-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig!!		
EAK-Schl.	EAK-Bezeichnung	Entsorgungsanlage
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	1
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	1
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	1
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	1
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	1
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	1
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	1
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	1
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	1
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	1
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	1
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 03	Industrieruß	1

07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1
07 02 13	Kunststoffabfälle	1
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie	
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	1
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	1
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien (neue Gruppe)	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	1
17 02 03	Kunststoff	1
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	9
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	1
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	1
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	1
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1
19 08 02	Sandfangrückstände	1
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	1
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06	1

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	3
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2
20 01 10	Bekleidung	8
20 01 11	Textilien	8
20 01 13*	Lösemittel	6
20 01 14*	Säuren	6
20 01 15*	Laugen	6
20 01 17*	Fotochemikalien	6
20 01 19*	Petizide	6
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	4
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	6
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1 und 6
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1 und 6
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	soweit es sich um Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt	7
	ansonsten	4
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
	soweit es sich um Großgeräte (E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt	7
	ansonsten	4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 40	Metalle	7
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1
20 03 02	Marktabfälle	1
20 03 03	Straßenkehricht	1
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)	1

Verwertungs-/ Beseitigungs- und Erfassungsanlagen:

- 1 **GMVA Niederrhein, Oberhausen (Anlieferung über die Abfallumlage im Lippewerk Lünen der Fa. REMONDIS sowie über die Abfallumlade der Fa. REMONDIS in Coesfeld-Brink)**
- 2 **Kompostwerk Coesfeld-Brink**
- 3 **Wertstoffsortieranlage Coesfeld-Brink**
- 4 **Rückbauzentrum Selm (entfällt ab dem 24.03.2006)**
- 5 **Holzaufbereitungsanlage Lünen**
- 6 **Sonderabfallbehandlungsanlage Marl (f.d. Entsorgung der von den kreisangehörigen Gemeinden über das Schadstoffmobil erfassten Schadstoffmengen)**
- 7 **Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken**
- 8 **Gemeinnützige Sammlungen von Altkleidern, Schuhen und Textilien**
- 9 **Annahme von Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe durch die Wirtschaftsbetriebe GmbH des Kreises Coesfeld nach vorheriger Abstimmung**

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 5, Abs. 2)**Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den unter § 5 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen**

<u>Entsorgungs- und Verwertungsanlagen</u>	<u>Herkunftsbereich</u>
Thermische Behandlungsanlage GMVA Niederrhein, Oberhausen	Abfälle zur Beseitigung im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang
Abfallumladeanlage in Coesfeld-Brink	Umladung von Abfällen zur Beseitigung im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
Abfallumladeanlage im Lippewerk Lünen	Umladung von Abfällen zur Beseitigung im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
Kompostwerk in Coesfeld-Brink	Bio- und Grünabfälle im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Wertstoffsortieranlage in Coesfeld-Brink	Altpapier und Altpappe im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Rückbauzentrum in Selm (entfällt ab dem 24.03.2006)	Elektronikschrott und Kühlgeräte (ausgenommen Elektrogroßgeräte) im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Holzrecyclinganlage in Lünen	Altholz im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Entsorgungswerk Marl	Schadstoffe im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges
Schrott- und Metallhandel Dutz in Borken	Altmetall incl. Elektrogroßgeräte (ausgenommen Kühlgeräte) im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2005

gez. Püning
Landrat

75/05 - Kreis Coesfeld**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 14.12.2005**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren**

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:
1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 135,00 €
 2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 135,00 €
 3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 17,25 €
 4. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe
 - a) Altholz
je Gewichtstonne: 16,00 €
 - b) Elektronikschrott
je Gewichtstonne: 99,15 €
(Gebührenerhebung bis einschl. 24.03.2006)
 - c) Kühlgeräte
je Gerät: 8,20 €
(Gebührenerhebung bis einschl. 24.03.2006)
 5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: 96,60 €

6. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 160,00 €

Mindestgebühr: 10,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2005

gez. Püning
Landrat

76/05 – Kreis Coesfeld**Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2006) vom 14.12.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), und des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW S. 370), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NRW S. 370), der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -. Diese Satzung gilt für den der Stadt Dülmen und dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Coesfeld e. V. - übertragene Krankentransport- und Rettungsdienst. Sie gilt auch, soweit Dritte im Auftrage des Kreises Coesfeld tätig werden.

**§ 2
Ausführung des Rettungsdienstes**

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichen Transporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 1 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 RettG

aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

**§ 3
Weisungen für den Transport**

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

**§ 4
Verhalten während des Transportes**

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

**§ 5
Begleitung**

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

**§ 6
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

**§ 7
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,

- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührenempfänger und Gebührengläubiger

Das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Coesfeld - ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagenersatz zu erheben.

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist der Widerspruch zulässig.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsrechtswege gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 15.12.2004 wird mit Ablauf des 31.12.2005 aufgehoben.

Anlage zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2006) (in der ab 01.01.2006 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)
Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 372,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 551,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,95 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 1,50 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 387,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,95 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 1,50 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 65,00 €
b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 90,00 €
c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 1,30 €
d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 0,65 €

5. Wartezeiten
- Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 24,00 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Desinfektionsgebühr
nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 20,00 €

8. Wageninnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 20,00 €

9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €

10. Wird ein angefordertes und bereits eingesetztes Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes nicht benutzt, so werden die Gebühren wie vorstehend dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen aus Billigkeitsgründen auf die Berechnung der Gebühr zu verzichten ist.
11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.
13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.
14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2005

gez. Püning
Landrat